

VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN)
(31. Tagung, Genf, 26. Januar 2024)
Punkt 5 der vorläufigen Tagesordnung
Arbeiten des Sicherheitsausschusses

Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen

Korrigendum

Eingereicht von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

Seite 6

„3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Spalte (20) In Bemerkung **29** folgende Änderungen vornehmen:

In Absatz a), „dass unter normalen Beförderungsbedingungen kein Kohlendioxid austreten kann“ ändern in: „dass unter normalen Beförderungsbedingungen keine tiefgekühlten flüssigen Gase austreten können“.

In Absatz d) am Ende streichen: „oder zu hohem CO₂-Gehalt einen Alarm auslöst“

ändern in:

„3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Spalte (20) In Bemerkung **39** folgende Änderungen vornehmen:

In Absatz a), „dass unter normalen Beförderungsbedingungen kein Kohlendioxid austreten kann“ ändern in: „dass unter normalen Beförderungsbedingungen keine tiefgekühlten flüssigen Gase austreten können“.

In Absatz d) am Ende streichen: „oder zu hohem CO₂-Gehalt einen Alarm auslöst“.

[Diese Korrektur betrifft nur die deutsche Sprachfassung]
